Von der Röm. Kaiserlich: auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. ꝛc. verordneten N. Oe. Wechsel-Gerichts wegen / allen und jeden / insonderheit aber denen Wechslern / Negotianten / und Handels-Leuten hiemit anzuzeigen: Demnach vermög bekannten Völcker-Rechten die von fremden Cronen / oder denen jenigen Höfen / so das Jus Legationis haben / anhero kommende Ministri publici, als Bottschafter / Gesandte / Abgesandte / Residenten / und Deputirte / respectu ihrer Personen / sich keinem fremden Gerichts-Zwang unterwerfen können / die Kaiserl. und Reichs-Capitulation auch vermag / daß die Kaiserl. Herren Reichs-Hof-Rähte / und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Kaiserl. Reichs-Hof-Rahts untergeben seynd; Als haben Ihre Kaiserl. Majestät noch unterm 15. May jüngsthin Allergnädigst resolviret / daß von diesem Wechsel-Gericht in denen sowol förmig- als anderen so genannten truckenen / und unterworfenen Wechsel-Briefen wider obbesagte Partheyen keine Execution ertheilet werden solle: wann jedoch jemand mit dergleichen exempten / oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstossen wolte / stehe ihme zwar solches zu thuen bevor / es könte ihme aber bey verweigerender Bezahlung durch die Gerichtl. Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem seinigen nicht geholfen / sondern es müste diese Schuld-Forderung bey des Debitoris Foro ordinario eingetrieben werden. Welch-Allergnädigste Kaiserl. Resolution, man durch gegenwärtiges Edict publiciren / und kund machen wollen / damit sich jedermann hiernach richten / und in Wechsel-Sachen die behörige Absichten nehmen möge. So beschehen Wien den 16. Julii des 1725. Jahrs.

Georg Pränz / Kaiserl. Mercantil-Raht / und N. Oe. Wechsel-Richter.

L.S.

Frantz Ambros. Popp / Gerichts-Notarius.